

	Zollsaß f. 1 Doppel- zentner Mant
[653] Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff) chemisch bereiteter Holzstoff, (Zellstoff, Cellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	3
651 Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gefaltscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:	3
[654] Glanzpappe (Preßspan) und andre hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe, sowie andre feine Pappen, auch in der Masse gefärbt; Vulkanfaser. Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	6
Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe	4
652 Pappen aller Art, weiß oder farbig gestrichen, mit [655] weißem oder farbigem Papier beklebt, lackiert, bronziert, mit Wollstaub oder dergleichen überzogen, durch Pressen gemustert; Malerpappe	1,50
653 Gelbes Strohpapier; ganz grobes graues Löschpapier [656]	4
654 Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer [657] Seite glatt	4
655 Papier, nicht unter andre Nummern fallend, ein- [658] schließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder geförnt	10
Anmerkung zu Nr. 651 [654] bis 655 [658]. Packpapier und Pappen werden auch dann nach Nr. 651 [654] bis 655 [658] nach Maßgabe ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt, wenn sie mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern oder dergleichen bedruckt sind.	
656 Buntpapier einschließlich des mit Kreide, Bleiweiß [659] oder dergleichen überstrichenen oder mit Metall- druck versehenen Papiers; lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug, sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier	10
657 Druck jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den [660] zwölften Abschnitt fallen, auch Bilderpapier, einschließlich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen:	10
einfarbig	10
mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder andern Metallen	10
658 Papier und Pappe, auch der Nr. 657 [660], aus- [661] gestanzt, auch mit Handmalereien, gepreßten Natur- blumen, Photographien oder in irgend einer andern Weise verziert	20
Anmerkung zu Nr. 657 [660] und 658 [661]. Unter Bilderpapier ist alles mit Bildern oder Figuren bedruckte Papier (Pappe) zu begreifen, das zur weitem Verarbeitung, z. B. zur Auf- machung von Waren, zu Buchbinderarbeiten, Spielzeug, zur handschriftlichen u. s. w. Aus- füllung oder Ergänzung, zum Aufleben, Auf- stecken oder Auflegen auf Waren oder Waren- umschließungen bestimmt ist.	
659 Papier und Pappe, mit Gespinnstwaren aller Art [662] ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art oder von Drahtgeflecht	24
660 Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier [663]	24
	für
	1 Doppel- zentner Rohgew.
661 Spielfarten von jeder Gestalt und Größe, neben der [664] innern Abgabe	60
662 Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung [665] mit andern Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Krost-, Sand-, Schmirgelpapier, sowie anderes Schleiß- und Polierpapier	1
663 [666] Photographisches Papier	10
664 Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin-, Öl-, Wachs- [667] papier und dergleichen); Blau- (Anilin- und Ultrama- rin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektions- Biersenblatt für den deutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.	70

	Zollsaß f. 1 Doppel- zentner Mant
papier; Schweißpapier; Fliegen- und Mottenpapier; Ozonpapier; Reagenspapier und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalösung, Leim, Gummi, Traganth, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenes oder gepudertes Papier, auch auf den so be- handelten Stellen mit Harz, Öl, Wachs oder Kollo- dium gedecktes	12
665 Düten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltmächeln und [668] dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbe- druckt oder bedruckt:	18
ohne Verbindung mit andern Stoffen	18
in Verbindung mit Gespinnstwaren, Gelatine, Stanniol, Metallpapier oder ähnlichen Stoffen	30
666 Papierwäsche, auch ganz oder teilweise mit Baum- [669] wollengewebe überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstwaren aller Art	20
667 Briefpapier, Briefarten und Briefumschläge in Be- [670] hältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papieraus- stattung, und zwar:	35
in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinnst- waren ganz oder teilweise aus Seide über- zogen (ganz oder teilweise) oder damit aus- gestattet	22
in Behältnissen von andrer Beschaffenheit	35
668 Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, [671] Attrappen, Etuis:	15
mit Leder oder Gespinnstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formerstoffen	30
andre	15
669 Albums:	8
[671a] mit Leder oder Gespinnstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formerstoffen	4
andre	4
Anmerkungen zu Nr. 667 bis 669 [670, 671 und 671a].	
1. Abgesehen von den in Nr. 668 [671] und 669 [671a] zugelassenen Ausnahmen werden die in Nr. 667 bis 669 [670, 671 und 671a] bezeichneten Waren, wenn sie mit Stoffen verbunden sind, welche die Verzollung nach höhern Zollsaßen be- dingten, nach den letztern verzollt. Jedoch bleiben Gold- oder Silberschnitte, Gold- oder Silberdruck, Beschläge oder Verschlus- vorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle auf die Ver- zollung ohne Einfluß.	
2. Albums, Einbanddecken, Mappen und dergleichen, in welche Bücher, zollfreie Papiere, Musiknoten, Kalender, Karten, Musikalien oder Bilder eingelegt oder eingeschoben sind, werden für sich verzollt.	
(670/2 [672/4]) Waren aus Papier, Pappe, Stein- pappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfaser, Stein- pappmasse, soweit sie nicht unter vorstehend auf- geführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaren:	
670 ohne Verbindung mit andern Stoffen oder nur in Ver- [672] bindung mit Holz oder Eisen:	
aus Papier der Nummer 657 [660] oder 658 [661] oder damit ganz oder teilweise überzogen; Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvano- plastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck, sowie fein bemalte Waren; gepreßte oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, sowie Hartpapierwaren, gefärbt, lackiert oder gefirnißt; Lampenschirme, Laternen, sowie andre feine Waren und Luxusgegenstände (mit Ausnahme der Blumen)	30
Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen)	100
andre Waren	15
671 in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) [673] mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren aller Art, mit fein geformter Wachsarbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen; Stidereien auf Papier oder Pappe	70

